

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name und Sitz	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Zweckverfolgung	1

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4	Mitglieder	2
Art. 5	Aufnahme, Eintrittsgebühr	2
Art. 6	Ehrenmitglieder, Veteranen	2

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7	Tod, Austritt, Streichung, Ausschluss	3
Art. 8	Austritt	3
Art. 9	Streichung, Verfahren, Rekursrecht	3
Art. 10	Ausschluss, Verfahren, Rekursrecht, Publikation	3, 4
Art. 11	Ausschluss, Wirkung	4

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12	Rechte	5
Art. 13	Rechte, Vergünstigungen SKG	5
Art. 14	Pflichten	5
Art. 15	Haftpflichtversicherung	5
Art. 16	Jahresbeitrag, Eintrittsgebühr	5

III. Haftbarkeit

Art. 17	Haftung	6
---------	---------	---

IV. Organisation

Art. 18	Organe	6
Art. 19	Generalversammlung	6
Art. 20	Einberufung, Anträge	6
Art. 21	Ausserordentliche Generalversammlung	6
Art. 22	Beschlussfähigkeit	7
Art. 23	Kompetenz	7
Art. 24	Abstimmung	7
Art. 25	Vorstand	8
Art. 26	Beschlussfähigkeit	8
Art. 27	Aufgaben	8
Art. 28	Vizepräsident	8
Art. 29	Aktuar	8
Art. 30	Kassier	8
Art. 31	Übungsleiter-Obmann	9
Art. 32	Beisitzer	9
Art. 33	Zusätzliche Aufgaben	9
Art. 34	Kontrollstelle	9

	Seite
V. Finanzen	
Art. 35 Einkünfte	9
VI. Statutenrevision	
Art. 36 Beschluss	9
VII. Auflösung des Vereins	
Art. 37 Beschluss	10
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 38 Statutengenehmigung	10

STATUTEN

des Kynologischen Vereins Lyss und Umgebung

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz Der Kynologische Verein Lyss und Umgebung ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der Kynologische Verein Lyss und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Zweckverfolgung Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen; mindestens eine Prüfung pro Jahr
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können die Aktivmitgliedschaft erwerben; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Wer nicht aktiv im Verein mit einem Hund arbeitet, kann Passivmitglied werden. Passivmitglieder sind ebenfalls Mitglied einer SKG-Sektion (Art. 15 der SKG-Statuten). Sie haben das Stimm- und Wahlrecht an den Versammlungen, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Beitrag an die SKG ist völlig zu entrichten.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme
Eintrittsgebühr

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Der Sektionsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern unter Angabe der Gründe ablehnen.

Neueintretende haben eine Eintrittsgebühr zu leisten (Vorbehalten bleibt Art. 16).

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion usw. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied des KV Lyss waren, bezahlen als Anerkennung einen reduzierten Jahresbeitrag.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

- Austritt
- Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
- Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

- Streichung
- Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden.
- Verfahren
- Dem Mitglied ist die Streichung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis auf das Rekursrecht innert 30 Tagen. Die Streichung ist zu begründen.
- Rekursrecht
- Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung der Sektion entscheidet dann mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.
- Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 10

- Ausschluss
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) Schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
 - b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Verfahren Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben.
Beschliesst die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 11

Wirkung Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12

Rechte Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 13

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 14

Pflichten Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen sowie die nachfolgenden Beiträge zu bezahlen:

- a) Vereinsbeitrag (plus Eintrittsgebühr)
- b) SKG-Beitrag
- c) Abonnement "Hunde" - offizielles Publikationsorgan der SKG (obligatorisch, ausgenommen für Passivmitglieder)
Sind aus dem gleichen Haushalt mehrere Personen Mitglieder des Vereins, ist nur ein Abonnement zu bezahlen.

Art. 15

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für seinen Hund eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 16

Jahresbeitrag + Eintrittsgebühr Die Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Mitglieder unter 16 Jahren sowie Passivmitglieder sind von der Eintrittsgebühr befreit.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.</p>
---------	---

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe	<p>Die Organe der Sektion sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Generalversammlung2. Der Vorstand3. Die Kontrollstelle4. Die Kommissionen
--------	---

Art. 19

Generalversammlung	<p>Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.</p>
--------------------	--

Art. 20

Einberufung	<p>Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand im Organ der SKG oder durch Zirkularschreiben. Die Traktanden der Generalversammlung sind in der Einberufung, die mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin im Besitze der Mitglieder sein muss, enthalten.</p> <p>Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>
-------------	--

Anträge	<p>Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p>
---------	--

Art. 21

Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
--------------------------------------	---

Art. 22

Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abschnitt VI und VII hienach.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle; Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühren und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten
 - 3. des Kassiers
 - 4. des Aktuars
 - 5. des Obmanns der Übungsleitung
 - 6. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 7. der Kontrollstelle
 - 8. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Delegierte usw.)
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern (Präsident, Kassier, Aktuar, Obmann der Übungsleitung sowie 3 Beisitzer.
Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vizepräsident wird vom Vorstand aus seiner Mitte bestimmt.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Spesen sind zu vergüten.
Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit, ebenso die Übungsleiter.

Art. 26

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er 7 Tage vor der Sitzung einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder an der Beratung teilnimmt.
Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren usw., verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG usw.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Der Übungsleiter-Obmann ist für die Koordination und den Ablauf des internen Übungsbetriebs sowie die Organisation von andersweitigen kynologischen An-lässen und Prüfungen des KV Lyss verantwortlich.

Art. 32

Jeder der 3 Beisitzer übernimmt eine Aufgabe gemäss Pflichtenheft des Vorstands. Die Zuständigkeit für die Erstellung und Ergänzung des Pflichtenhefts obliegt dem Vorstand.

Art. 33

Der Präsident kann den übrigen Vorstandsmitgliedern zusätzliche Aufgaben übertragen.

Art. 34

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgebühren
- c) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Lyss und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel in Lyss gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Februar 2001 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 13. August 1997 und enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Im Namen des Kynologischen Vereins Lyss und Umgebung

 

Roland Meier
Präsident

Ruth Meier
Aktuarin

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 28. April 2001.

 

Peter Rub
Zentralpräsident SKG

Walter Liniger
Präsident AA Statuten